

Haus- und Badeordnung **für die Benutzung des Freibades Ahrweiler**

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freizeitbades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freizeitbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Aus dieser Mitverantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Freizeitbades steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen auch dort die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freizeitbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
5. Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 3

Eintrittspreise

1. Für die Benutzung des Freizeitbades ist ein Eintritt zu zahlen - siehe Aushang -.
2. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises Zugang zum Freizeitbad. Der Eintritt ist nicht übertragbar.
3. Der Eintritt gilt am Tag des Besuches und berechtigt nur zur einmaligen Benutzung des Bades. Dauerkarten verfallen nach Entwertung. Sie gelten für die laufende und die darauffolgende Badesaison. Eine Erstattung des Tarifes für nicht verwertete Kartenabschnitte erfolgt nicht.
4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, auf den Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 4 **Betriebs- und Badezeiten**

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden durch Aushang am Eingang des Freizeitbades bekanntgegeben. Die Badezeit endet ½ Stunden vor Betriebsschluss.
2. Bei Überfüllung können das Bad oder einzelne Becken zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Bei besonderen Anlässen oder aus besonderen Gründen kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränkt werden.
4. Bei ungünstiger Witterung und bei Schwimmveranstaltungen bleibt eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten. Die Badezeit kann ferner bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen beschränkt werden.
5. Die Stadt kann nach vorherigem Aushang im Eingangsbereich das Freizeitbad schließen. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt, Betriebsstörung oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.

§ 5 **Zugang zum Bad und zu den Anlagen**

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Der Besuch des Freizeitbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 6 **Benutzung der Badeeinrichtungen**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so wird um sofortige Mitteilung beim Badepersonal gebeten.
3. Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken zu duschen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
4. Fahrzeuge, Fahrräder etc. sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Abstellraum besteht nicht. Für auf dem Parkplatz oder im sonstigen Schwimmbereich geparkte oder abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 7 **Umkleieräume**

1. Den Benutzern des Bades stehen als Umkleieräume Einzelkabinen zur Verfügung.
2. Die Einzelkabinen sind nach Geschlechtern getrennt und nur von einer Person zum An- und Auskleiden zu benutzen. Eltern können ihre Kleinkinder in die Einzelkabinen mitnehmen.

§ 8 **Aufbewahrung von Wertgegenständen**

1. Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen stehen Schließfächer zur Verfügung.
2. Für die abgelegte Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Gelände des Freizeitbades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzung des Freizeitbades und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
3. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
4. Erleidet ein Badegast während des Besuches bzw. der Benutzung des Freizeitbades eine Verletzung oder einen Schaden und glaubt er hieraus Ersatzansprüche ableiten zu können, so hat er diese unverzüglich dem Badeaufsichtspersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch.
5. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Haus- und Badeordnung, die sonstigen das Bad und seine Benutzer betreffenden Vorschriften und gegen Weisungen des Badepersonals oder bei unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtung etc. entstehen.
6. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 11

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a) Rauchen in allen Räumen und in allen Beckenbereichen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - b) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, das Verwenden von Glasgegenständen (Gläser, Flaschen etc.) in den Umkleidekabinen, Duschen, Umgang der Becken sowie Liegewiese
 - c) das Ablagern von Papier und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter
 - d) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen
 - e) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
 - f) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigleitern oder Haltestangen zu turnen
 - g) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen
 - h) Schwimmflossen, Taucherbrillen u. ä. zu verwenden
 - i) Jeglicher Genuss von Getränken und Lebensmitteln im Umfeld der Becken.
 - j) Die Nutzung von Shishas und Grills

- k) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
3. Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und die Sprunganlage dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist dem Badepersonal untersagt, während der regulären Öffnungszeiten Entgelt für Schwimmunterricht, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruches nach sich.
4. Personen, die nach Ziffer 3 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt im Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, geltend gemacht werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 26.05.2025

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler



Peter Diewald
Erster Beigeordneter